

Herabfallende Äste und andere Gefahren in Herbst und Winter

Herbst und Winter sind unter Umständen auch mit Risiken für Leib und Leben verbunden. Häufig stellt sich dann die Frage, ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Frage befasst, ob ein Waldbesitzer haftet, wenn ein Spaziergänger durch einen herabstürzenden Ast verletzt wird. Diese Frage hat der BGH mit nein beantwortet. Das Betreten des Waldes geschieht also auf eigene Gefahr.

Der BGH führt aus, das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken sei jedermann gestattet. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, sollten dadurch aber keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er hafte deshalb nicht für die waldtypischen Gefahren. Die Gefahr eines Astabbruches sei grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Das ändere sich auch nicht dadurch, dass ein geschulter Baumkontrolleur erkennen könne, ob etwa ein Astabbruch droht.

Die Nutzung des Waldes spielt auch in einer weiteren Entscheidung des BGH aus dem Februar des vergangenen Jahres eine Rolle. Der BGH hatte hier die Frage zu beantworten, ob Schussgeräusche einer Jagd eine potenzielle Gefahr für Rechtsgüter Dritter darstellen. Konkret ging es darum, dass eine Reiterin sich bei einem Ausritt in den Wald verletzt hatte, weil ihr Pferd sie abgeworfen hatte. Die Reiterin trug vor, ihr Pferd habe deshalb gescheut, weil die Teilnehmer einer in der Nähe abgehaltenen Treibjagd Schüsse abgegeben hätten.

In diesem Zusammenhang stellt der BGH fest, dass es keine allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Jagdveranstalters gibt, sich in der Nähe des Jagdgebiets aufhaltende Reiter vor Schussgeräuschen, auf die deren Pferde schreckhaft reagieren, zu schützen. Im allgemeinen begründeten Schussgeräusche für sich keine potenzielle Gefahr für Rechtsgüter Dritter. Es handele sich um Lärmbeeinträchtigungen, mit denen allgemein in Waldgebieten gerechnet werde und die hinzunehmen seien.

Weitere Gefahren im Winter drohen durch Dachlawinen. Zu dieser Gefahrenquelle verhält sich die höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung einheitlich. Grundsätzlich haftet der Hauseigentümer nicht. Nur bei besonderen Umständen muss er Schutzmaßnahmen gegen die durch den Schnee verursachte Gefahr treffen. Dabei ist auf die örtlichen Gegebenheiten abzustellen. So kann es sein, dass es in einzelnen Städten und Gemeinden bauordnungsrechtliche Vorschriften gibt, nach denen das Dach mit Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis zu sichern ist. Ansonsten kommt es insbesondere auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, also etwa auf die Witterungslage oder auf die Beschaffenheit des Gebäudes. In schneereichen Gebieten sind höhere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen als in schneearmen Gebieten. So ist das Aufstellen von Warnschildern in schneearmen Gebieten nur dann erforderlich, wenn der Hauseigentümer erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass aus dem auf dem Dach liegenden Schnee eine konkrete baldige Gefahr für Dritte Personen droht.

Uwe Dinkat
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Anwaltssozietät Dinkat, Stump, Hoffmans, Kuhn